



**Einreichen von Gesuchen für die Ableitung von  
öffentlichen Gewässern zur hydroelektrischen Nutzung**

***Technische Leitlinien***

Sitzung der Südtiroler Landesregierung vom 29.09.2015



# ***Was ist der gesetzliche Rahmen und die Absicht?***

Art. 2 des Landesgesetzes Nr. 2 vom 26.01.2015, Abs. 1

Die Landesregierung legt folgendes fest:

*Die technischen Leitlinien zu den Gesuchen und den anzugebenden Daten und beizulegenden Unterlagen, in denen auch die Verfahren für die Korrektur und die Ergänzung eventueller unvollständiger Gesuche angeführt sind.*

***Ziel dieser Leitlinie:*** Anleitung über die erforderlichen Dokumente und deren Inhalte bei Ansuchen um neue Konzessionen bzw. bei deren Erneuerung für die Ableitung von öffentlichen Gewässern zur hydroelektrischen Nutzung in mittleren und kleinen Kraftwerken.

# ***Was sind die Inhalte der Leitlinie?***

- Angaben zu den verschiedenen Verfahren (Konzessionsansuchen: neue Anträge, Erneuerungen, kombinierte Nutzungen [Trinkwasser, Landwirtschaft, Beschneigung]);
- Angaben zu den notwendigen Dokumenten
- Detaillierte Inhalte zu den einzelnen Dokumenten
- Angaben zu den Umweltgeldern
- Gesuchsformulare



# ***An wen richtet sich die Leitlinie?***

- Techniker und Planer;
- Interessierte an Konzessionen;
- Eigentümer von Konzessionen;
- Techniker der Behörde;



## ***Was wird mit den Leitlinien beabsichtigt?***

- Antragsteller umfassend informieren;
- Klare Anleitung für die Planer vorgeben;
- Transparenz im öffentlichen Verfahren verbessern;
- Vergleichbarkeit von Projekten erhöhen;
- Effizienz und Zeitersparnis im öffentlichen Verfahren durch genaue Information verbessern;
- Projektierungs- und Planungsqualität steigern;
- Sicherheit und Umweltqualität durch entsprechende Einbindung dieser Themen verbessern;
- Klare Richtschnur für die Behörde;

# Wie sind die „Umweltgelder“ definiert?

Mit dem Landesgesetz Nr. 2/2015 wurden erstmals „Umweltgelder“ für mittlere Kraftwerke vorgesehen:

- gegliedert in einen fixen und einen variablen Anteil;
- ökonomisches Angebot der Antragstellers bezieht sich auf den variablen Anteil;

Fixer Anteil:

- abhängig von der Energiepreisentwicklung;
- abhängig von der Größe des Werkes (Konzessionsnennleistung);

Variabler Anteil:

- abhängig von der produzierten Energie (Größe des Werkes, Wasserangebot);
- abhängig von der Energiepreisentwicklung;

# Wie sind die „Umweltgelder“ definiert?

Jährliche Umweltgelder = Fixbetrag + variabler Betrag

Fixbetrag

$$\frac{60 * \text{durchschnittlicher Jahres PUN des vorhergehenden Jahres [Euro / MW]} * \text{mittlere jährliche Nennleistung [kW]}}{100}$$

Variabler Betrag

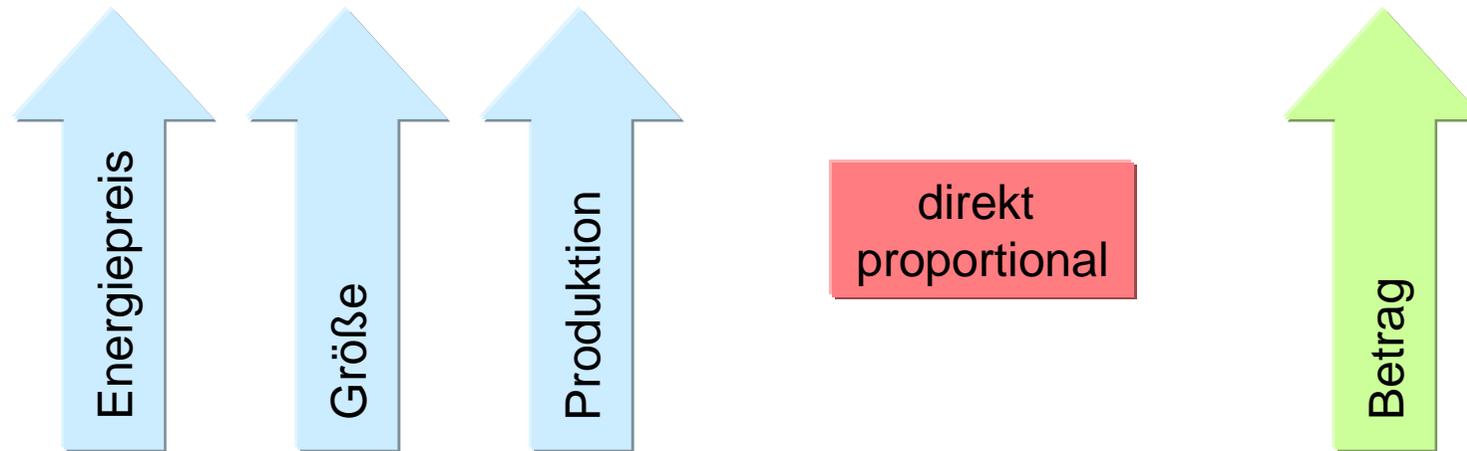
$$\frac{\text{Energetische Jahresproduktion [MWh]} * \text{durchschnittlicher Jahres PUN des vorhergehenden Jahres [Euro/MWh]} * X}{100}$$

PUN: Prezzo unitario nazionale

X: vom Antragsteller im Angebot anzugebender Faktor



# Wie hoch fallen die „Umweltgelder“ aus?



## Vorteile:

- Fixbetrag garantiert jährliche Quote unabhängig von Betriebszeiten (Fixbetrag);
- Je länger die Betriebszeiten und je höher die Produktion, desto höher die Umweltgelder (variabler Anteil);
- Bei schlechtem Jahr, etwa aufgrund geringerer Niederschläge, gibt es geringere Umweltgelder (variabler Anteil);
- Bei steigendem Energiepreis und höheren Einnahmen steigen die Umweltgelder

# Einführung der Risikoanalyse (neu)



**Anlagen**



**Gefährdungspotenzial**

**Einwohner, vorhandene  
Güter und Nutzungen,  
naturräumliche Sensibilität**



**Vorhandene Sensibilität**



**Definition von spezifischen, auf das bewertete Risiko angepassten  
Sicherheitsmaßnahmen durch die Planer**

# Vereinfachtes Verfahren für kombinierte Nutzungen

## Trinkwasser:

- Energetische Nutzung ist dem Inhaber der Trinkwasserkonzession vorbehalten;
- Kein Konkurrenzverfahren;
- Eigenes Gesuch;

## Bewässerungs- und Beschneiungsanlagen:

- Konzession ist dem Landwirt vorbehalten, wenn energetische Produktion im Zuge der Bewässerungskonzession vorgegebenen Parametern erfolgt:
  1. gleicher Ableitungszeitraum
  2. gleiche Ableitungsmenge und Restwassermenge
- Nur bei Änderungen dieser Parameter erfolgt eine Ausschreibung
- Bei Werken größer 220 kW mittlerer Nennleistung: Umweltgelder sind vorzusehen (ist bei kombinierten Nutzungen kaum der Fall)



## ***Wird von der Berechnungs-/ Beschneidungskonzession abgewichen***

- Die Konzession wird ausgeschrieben;
- Die Konzession ist nicht an den Betreiber der Berechnungsanlage gebunden;
- Bei Vergabe an Dritte sind von diesen die bestehenden Rechte sicherzustellen;
- Es gelten die Restwasserauflagen und die Bedingungen laut Tab. 19 des Gewässernutzungsplanes;

Ausdehnung Wassereinzugsgebiet (km <sup>2</sup> )	fixer Mindestanteil (l/s*km <sup>2</sup> )	Variabler Mindestanteil (% des natürlichen Abflusses)
≥ 1500	2,0	3%
1000	2,0	5%
500	2,3	7%
200	2,7	10%
50	3,0	15%
10	3,5	20%
≤ 5	4,0	25%



# ***Vorteile des vereinfachten Ansuchens für die kombinierte Nutzung***

Für den Fall, dass kein öffentliches Verfahren mit Konkurrenzgesuchen nötig wird:

- Künftig prioritär behandelt, wenn keine Ausschreibung nötig;
- Raschere Bearbeitung in den Verwaltungsgremien möglich;
- Bei baulichen Eingriffen: keine Baukonzession durch die Gemeinde erforderlich.



# ***Erneuerung von Konzessionen***

**Kleinkraftwerke** ohne substantielle Änderungen (Standorte der Ableitung und Rückgabe, Ableitungsmengen) oder sonstige Vergrößerungen:

- vereinfachtes Formular;
- Bestätigung für das einwandfreie Funktionieren der Anlage auf der Grundlage der letzten sicherheitstechnischen Überprüfung dieser Anlage;
- Aktualisierte Risikoanalyse;
- Verzeichnis mit den von Bauwerken betroffenen Parzellen.

Bei bautechnischen Anpassungen: angepasste Abgabe von Dokumenten  
Erfolgt ein Ausbau der bestehenden Kapazität (Erhöhung der Ableitungsmenge oder nutzbaren Höhendifferenz): Neuausschreibung

**Mittlere Kraftwerke:** in jedem Fall erfolgt eine Neuausschreibung

